

Am 04.02.2009 hat der Samtgemeinderat Freden (Leine) beschlossen in der Samtgemeinde Freden (Leine) eine Kinderfeuerwehr einzuführen

I. Änderungssatzung

zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Freden (Leine) vom 22. Juli 1997

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) und der §§ 1 und 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419) hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 04.02.2009 folgende I. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Freden (Leine) beschlossen:

Artikel 1

Es wird folgender § 11 a eingefügt:

§ 11 a Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.
- (4) Die Organisation der Kinderfeuerwehr richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den als Anlage dieser Satzung beigefügten Grundsätzen über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Freden (Leine).

Artikel 2

Diese I. Änderungssatzung tritt am 01. März 2009 in Kraft.

Freden (Leine), den 04. Februar 2009

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Wecke

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Freden (Leine)

Gemäß § 11 a der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Freden (Leine) vom 22.07.1997 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Freden (Leine). Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten, z.B. mit der Kübelspritze ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
 - Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- (5) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst grundsätzlich getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Freden (Leine), die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Kinderfeuerwehr endet
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden.
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 3. durch Austritt
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Freden (Leine)
 5. durch Ausschluss
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die

Dauer von 3 Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiter/Jugendleiterin verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin sowie deren Stellvertreter/In übernehmen. Es besteht auch die Möglichkeit interessierte Erziehungsberechtigte an der Dienstgestaltung, Diensten und Veranstaltungen mitwirken zu lassen, oder ihnen die Leitung der Kinderfeuerwehr zu übertragen, sofern sie persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sind.

- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Jugendfeuerwehr
 - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin und dem Ortskommando
 - Zusammenarbeit mit dem Brandschutzerziehungsbeauftragten/der Brandschutzerziehungsbeauftragten der Samtgemeinde Freden (Leine)

- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied
- nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil
 - nimmt an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teil
- (4) Die Regelungen unter § 5 gelten auch für den stellvertretenden Leiter/die stellvertretende Leiterin der Kinderfeuerwehr. Der stellvertretende Leiter/die stellvertretende Leiterin hat den Leiter/die Leiterin der Kinderfeuerwehr bei den in Absatz 2 genannten Aufgaben zu unterstützen.

§ 6

Sprecherin/Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Kleiderordnung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt.

Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/ der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende Grundsätze für die Kinderfeuerwehr wurden am 04.02.2009 vom Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) beschlossen, treten am 01.03.2009 in Kraft und sind Anlage der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Freden (Leine) vom 22.07.1997, geändert am 04.02.2009.

Freden (Leine), den 04.02.2009

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Wecke